



## **GEMEINDEVERORDNUNG**

**des Marktes Bad Birnbach**

**ZUR LÄRMBEKÄMPFUNG**

Auf Grund von Art. 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 8.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Gemeindeverordnung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Verordnung gilt ganzjährig für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Bad Birnbach.

### **§ 2**

#### **Ruhezeiten**

<sup>1</sup>Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. <sup>2</sup>Zusätzlich wird für das im beiliegendem Lageplan vom 15.06.2010 (Maßstab 1:5000) rot umrandete Gebiet – im folgenden Ruhezone I genannt - eine Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr festgelegt.

### **§ 3**

#### **Grundregel**

<sup>1</sup>Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird.

### **§ 4**

#### **Lärm aus Gaststätten, Versammlungsräumen und Privatgärten**

- (1) <sup>1</sup>In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen und Gartenhäusern sind Fenster und Türen zu schließen, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird.
- (2) <sup>2</sup>Ab 22.00 Uhr ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

## § 5

### **Benutzung von Musikinstrumenten und mechanischen Tonwiedergabegeräten**

- (1) <sup>1</sup>Der Gebrauch von Musikinstrumenten, Musikgeräten, von mit Lautsprechern ausgestatteten Geräten (z.B. Rundfunk- Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen (z.B. an Tankstellen) ist verboten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, insbesondere, abgesehen von Kurkonzerten, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und Bädereinrichtungen. Im Freien dürfen diese Geräte und Anlagen nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, dass die Nachbarschaft und andere unbeteiligten Personen nicht gestört werden. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vorschriften gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie kurörtlichen Veranstaltungen.

## § 6

### **Ruhestörende Garten- und Baumaschinen**

- (1) <sup>1</sup>Motorrasenmäher, Garten- und Baumaschinen sowie Baugeräte dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in der Ruhezone I von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Arbeiten nach Abs. (1) im Freien stattfinden, bzw. Verbrennungsmotoren zum Einsatz gelangen, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Lärmeindämmung zu treffen.

## § 7

### **Ruhestörende Hausarbeiten**

<sup>1</sup>Unvermeidbare ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in der Ruhezone I von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Hausarbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses, in Hof und Garten.

## § 8

### **Tierlärm**

- (1) <sup>1</sup>Haustiere sind während der Ruhezeiten nach § 2 in geschlossenen Räumen zu halten.
- (2) Tiere sind so zu verwahren, dass außerhalb des Herrschaftsbereichs ihres Besitzers bzw. Anwesens, keine Belästigung auftritt.

## § 9

### **Knallkörper, Raketen**

- (1) Pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für die Silvesternacht.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) <sup>1</sup>Der Markt kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen, insbesondere kurörtliche Belange, dem nicht entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Ausnahmen für ruhestörende Arbeiten (§ 6 Abs. 1, § 7 und § 9) können unter Festlegung der täglichen Arbeitszeiten, bei Beachtung der Maßnahmen zur Lärminderung, zeitlich befristet erteilt werden.
- (3) Dringende witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind von den Bestimmungen § 2 und § 6 ausgenommen.

## § 11

### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Weitergehende Bestimmungen in anderen Verordnungen und Satzungen des Marktes Bad Birnbach bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Soweit der in dieser Verordnung geregelter Tatbestand gleichzeitig bundes- oder landesrechtlich oder in Verordnungen des Landkreises Rottal-Inn geregelt ist, haben die vorliegenden Bestimmungen lediglich hinweisende Bedeutung.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte udgl. entgegen dem Verbot in § 5 benutzt,
  2. ruhestörende Geräte und Maschinen außerhalb der in § 6 zugelassenen Zeit einsetzt,
  3. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den § 7 festgelegten Zeiten ausführt,
  4. entgegen § 8 Haustiere während der Ruhezeiten nicht in geschlossenen Räumen hält.
- (2) <sup>1</sup>Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen bei geöffneten Fenstern und Türen singt, musiziert oder kegelt,
  2. nach 22.00 Uhr in Wirtschaftsgärten, Gaststätten oder Festzelten, sowie in privaten Gärten singt, musiziert oder sich sonst laut verhält (§ 4 Abs. 2) oder als Inhaber oder Leiter die Benutzung zulässt.

§ 13

**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.08.2007 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 15.06.2010

  
Josef Hasenberger  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde am 28.07.2010 während der allgemeinen Amtszeiten im Rathaus in Bad Birnbach, Zi.Nr. 1.02, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Auslegung war durch Anschlag an den Amtstafeln des Marktes Bad Birnbach hingewiesen worden. Die Anschläge wurden am 29.07.2010 angeheftet und am 20.08.2010 wieder abgenommen.

Bad Birnbach, den 23.08.2010

*Josef Hasenberger*

Josef Hasenberger  
Erster Bürgermeister







# Markt Bad Birnbach

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug der Gemeindeordnung:**

**hier: Erlass einer Gemeindeverordnung des Marktes Bad Birnbach zur  
Lärmbekämpfung**

Der Markt Bad Birnbach hat in seiner Sitzung vom 15.06.2010 den Erlass einer Verordnung zur Lärmbekämpfung beschlossen. Die Verordnung tritt am 30.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.08.2007 außer Kraft.

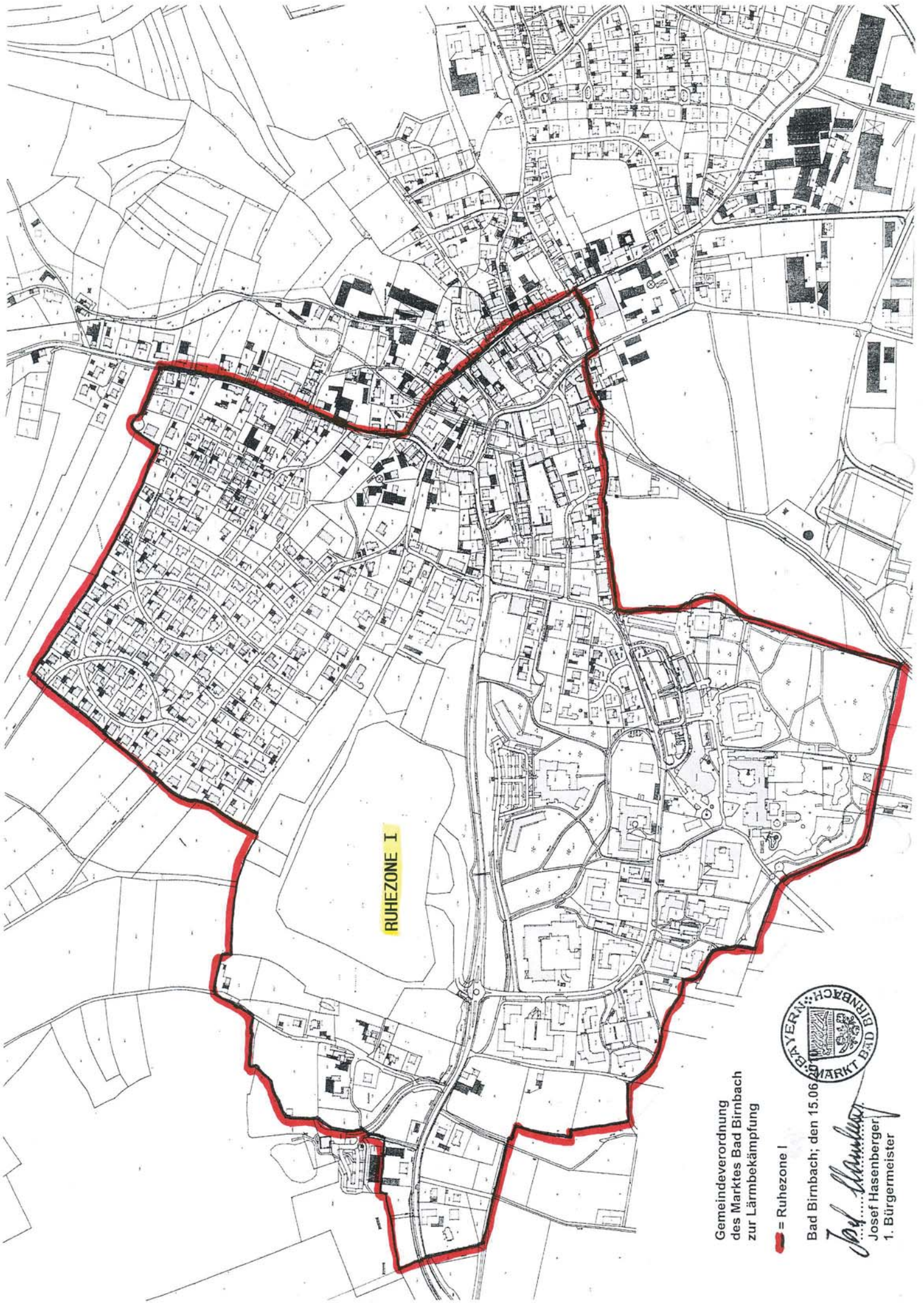
Diese Verordnung liegt während der allgemeinen Amtsstunden in der Dienststelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach, Rathaus Bad Birnbach, Zimmer Nr. 1.02, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bad Birnbach, 28.07.2010

  
Josef Hasenberger  
Erster Bürgermeister

An die Amtstafeln    angeschlagen: 29.07.2010  
                                 abgenommen: 20.08.2010





RUHEZONE I

Gemeindeverordnung  
des Marktes Bad Birnbach  
zur Lärmbekämpfung

 = Ruhezone I



Bad Birnbach; den 15.06.

*Josef Hasenberger*  
Josef Hasenberger  
1. Bürgermeister